
Regulativ,

die Behandlung der von fremden Messen zurückkommenden Manufaktur- und Fabrik-Waaren betreffend.

Das preussische Fabrikwesen liefert bereits, in seinem jetzigen Zustande, die meisten und darunter viele der gesuchtesten Fabrikate in einem solchen Umfange, von solcher Güte und Mannichfaltigkeit, und zu so mäßigen Preisen, daß in Ansehung dieser, bei der Zurückbringung von fremden Messplätzen ins Land, unter gewöhnlichen Handels-Verhältnissen, keine Vertauschung mit ausländischen befürchtet werden darf. Dagegen aber sind einige andere Fabrikzweige zur Zeit noch nicht zu demselben Grade der Ausbreitung und Vollkommenheit gediehen.

Zwischen beiden Klassen muß daher ein Unterschied in der Controlle Statt finden, wenn jemand die Waaren der einen oder der andern Art, in Gemäßheit §. 62. a. der Zollordnung vom 26sten Mai v. J. von ausländischen Messen steuerfrei zurückbringen will. Es werden deshalb folgende Bestimmungen gegeben:

§. 1. Diejenigen Waaren, bei welchen für jetzt eine genauere Aufsicht erforderlich ist, sind in dem beiliegenden Verzeichniß A., und diejenigen, bei welchen eine leichtere Controlle Statt finden kann, in dem Verzeichniß B. enthalten.

§. 2. Gegenstände der Verzehrung, als: Zucker, Taback u. s. w., können nicht steuerfrei als inländische Fabrikate zurückgeführt werden.

§. 3. Die folgenden Bestimmungen sind als Regel zu betrachten; da jedoch bei der Vielartigkeit der vorkommenden Gegenstände Ausnahmen nöthig werden können, so werden diese in dazu geeigneten Fällen besonders bestimmt werden.

§. 4. Zu Versendungen der Waaren erster Klasse, kann nur denjenigen Fabrikanten, welche mit den in ihren Anstalten selbst gefertigten Waaren allein einen Verkehr treiben, von den Regierungen das Recht steuerfreier Zurückbringung verstattet werden.

§. 5. Die Personen, welche davon Gebrauch machen wollen, melden sich bei der Regierung, in deren Bezirk ihre Fabrik-Anstalt liegt, und erhalten darüber einen Erlaubnißschein, in welchem ausgedrückt wird, für welche Waaren-Artikel derselbe gelten soll, und dem ein Exemplar dieses Regulativs beigelegt wird. Ein solcher Erlaubnißschein ist auf zwei Jahre gültig, und wird nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt. Der Inhaber, welcher, wie sich von selbst versteht, von einem

solchen Erlaubnißschein nur allein für sich Gebrauch machen darf, legitimirt sich bei den betreffenden Abfertigungs-Ämtern, als zu solchen Versendungen berechtigt, um die Abfertigungen darauf zu empfangen. Von den gedachten Ämtern wird eine jede Abfertigung mit genauer Angabe der Waaren-Menge, welche ausgeführt und wieder zurückgebracht wird, auf dem Erlaubnißschein verzeichnet, so daß dieser zu jeder Zeit nachweist, in welchem Umfange von der Erlaubniß Gebrauch gemacht worden ist.

§. 6. Die Abfertigungen zum Ausgange geschehen, nach der Wahl des Versenders, entweder bei demjenigen Haupt-Steueramte im Innern, in dessen Amtsbereiche die Fabrik-Anstalt liegt, oder bei demjenigen Grenz-Zollamte, welches auf der Straße nach dem betreffenden Meßorte gelegen ist.

§. 7. Im erstern Falle wird, mit Bezugnahme auf den Erlaubnißschein, eine Anmeldung nach dem beiliegenden Muster C. abgegeben, mit welcher nach Anleitung eben dieses Musters verfahren wird.

§. 8. Bei dem Eintreffen im Haupt-Zollamte werden die Waaren mit jener Anmeldung zum Nachsehen gestellt. Wenn der Verschluß der Kolli unbezweifelt richtig, und wenn sonst kein Anlaß zu einer genauen Durchsicht vorhanden ist, begnügt sich das Amt mit einer äußeren Nachscheidung; gegenseitig tritt Eröffnung der Kolli

und die genaue Durchsicht ihres Inhalts auf den Grund des Verzeichnisses ein.

§. 9. Nach vollzogener Durchsicht werden die Waaren verbleiet über die Gränze gelassen, die Anmeldung mit dem versiegelten Verzeichniß wird zurück behalten.

§. 10. In dem andern Falle, wenn die erste Anmeldung im Haupt:Zollamte abgegeben wird, vereinigen sich bei demselben nach obiger Anleitung die Berrichtungen des Haupt:Steueramtes mit denen des Haupt:Zollamtes.

§. 11. Bei dem Abgange der Waaren muß angegeben werden, ob der unverkauft zurückkommende Theil

a) über dasselbe Haupt:Zollamt,

b) über ein anderes, und welches Haupt:Zollamt wieder eingebracht werden soll.

§. 12. Im ersteren Falle behält das Amt die Anmeldung mit dem Verzeichnisse an sich, in dem andern Falle übersendet es diese Stücke mit der nächsten Post dem zum Wiedereingange gewählten Haupt:Zollamte.

§. 13. Diese Angabe kann zwar berichtigt und abgeändert werden, jedoch muß dies so zeitig geschehen, daß die Anmeldung mit dem Verzeichniß dem gewählten Eingangsamte dergestalt zugesendet, oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche beim Eintreffen der Güter vorhanden sind. Sonst müssen diese so lange im Verwahrsam des Amtes bleiben, bis jene Stücke bei demselben eingegangen sind.

§. 14. Bei dem Wiedereingange sind drei Fälle zu unterscheiden, nämlich ob

a) die Waaren im Eingangsamte ihre gänzliche Abfertigung erhalten, oder

b) ob selbige zu dem Behuf an das ursprüngliche Abfertigungsamte im Innern oder an ein Haupt-Steueramt in einem inländischen Mesorte verwiesen worden, oder endlich

c) ob solche zum Durchgange nach einem fremden Mesorte bestimmt seyn sollen.

§. 15. Im erstern Falle erfolgt eine ganz genaue Bewahrung der zurück zu bringenden Güter auf den Grund der Anmeldung und des Verzeichnisses im Eingangsamte, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, treten die Waaren sogleich wieder in den freien Verkehr.

§. 16. In dem andern Falle werden die Waaren, unter Verbleiungs- und Begleitschein-Controle an das betreffende Amt abgelassen, und demselben wird die Anmeldung und das Verzeichniß, Behufs der dort vorzunehmenden genauen Bewahrung zugesendet.

§. 17. Im dritten Falle ist eine zollfreie Durchfuhr verstatet, wenn noch ungedöfnete Kolli mit unversehrten Bleien zurückkommen, oder, wenn der Einbringer die genaue Bewahrung im ersten Eingangsamte wählt. Die Anmeldung und das Verzeichniß werden mit rother Dinte genau, der noch als vorhanden befundenen Waaren wegen, berichtet; die gedöfneten Kolli werden wieder ver-

bleiet, und die Anmeldung und das Verzeichniß gelangen, mit den nöthigen erläuternden Bemerkungen versehen, eben so an das gewählte Ausgangs-Amt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung bei einem Hauptamte im Innern erfolgte.

§. 18. Entsagt der Waarenführer der Vergünstigung der freien Durchfuhr, so werden die Waaren, gleich fremden, unter Verbleibungs- und Begleitschein-Controlle an das gewählte Ausgangsamt abgefertigt, und Anmeldung samt Verzeichniß wird demselben mit der Post übersendet.

§. 19. Der Wiedereingang der nach einem fremden Meßorte ausgegangenen und dann nach einem fremden Meßorte wieder durchgegangenen Waaren muß jederzeit über das letzte Ausgangsamt Statt finden, und bei dem Wiedereingange muß entweder dort, bei dem ursprünglichen Abfertigungsamte im Innern, oder bei dem Hauptamte eines inländischen Meßplatzes (wenn dieser in derjenigen Länderabtheilung liegt, zu welcher das Eingangsamt gehört) die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zulässig, solche Waaren zum drittenmal, nach einem fremden Meßplatz auf die erste Abfertigung zu versenden.

§. 20. Sieben Monate nach dem Tage der ursprünglichen Abfertigung ist das Recht, die Waaren als zurückzubringende Güter anzumelden, erloschen.

§. 21. Es findet eine gewisse Quantität von Waa-

ren Statt, unter welche eine Abfertigung nach fremden Messen mit dem Rechte der steuerfreien Rückführung nicht zulässig ist. Diese Quantität bestimmen die Regierungen für einen jeden Fabrikanten nach Maßgabe der Gegenstände, welche derselbe fährt, in dem ihm zu ertheilenden Erlaubnißschein. Ein Zentner ist die geringste Menge, welche festgesetzt werden kann, und diese ist nur bei den feinem Waaren zu bestimmen.

§. 22. Als Bezeichnungs- und Erkennungsmittel sind zulässig:

- 1) besondere Stempel,
- 2) besondere Siegel und Bleie,
- 3) Merkmale, welche während der Fabrikation dergestalt angebracht worden, daß sie nicht nachgeholt werden können,
- 4) Zurückbehaltung von Proben,
- 5) Gemeinschaftliche Versiegelung mehrerer Stücke.

Außerdem wird es die Controlle sehr erleichtern, wenn die Fabrikanten neben der amtlichen Bezeichnung, wo es thunlich ist, ihren Namenszug oder sonstige Signatur einwirken, einnähen, einbeizen oder ausprägen lassen.

§. 23. Es ist nicht erforderlich, daß die Fabrikanten die ganze Versendung der Bezeichnung unterwerfen, sondern es steht ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen; von den bezeichnungsfähigen Stücken können aber nur wirklich bezeichnete zurückkommen.

§. 24. Es ist nicht erforderlich, daß zu den Merkmalen Zeichen gewählt werden, welche die Waaren als preussische Fabrikate kenntlich machen. Es steht einem jeden einzelnen Fabrikanten frei, ein ihm gefälliges Zeichen zu wählen. Nachdem er solches bestimmt hat, ist die Zeichnung von ihm der betreffenden Regierung zu übergeben, welche den Schnitt danach auf Kosten des Fabrik-Unternehmers bei dem Finanz-Ministerium in Antrag bringt.

§. 25. In einzelnen Fällen kann dem Fabrik-Unternehmer das Siegel oder der Stempel zur Bezeichnung seiner Fabrikate, jedoch nur so lange, als derselbe sich von dem Orte seiner Anstalt nicht entfernt, überlassen werden, wenn er sich durch einen besondern Verpflichtungschein anheißig macht, für jeden möglichen Mißbrauch zu haften.

§. 26. Diejenigen Waaren, welche einen Stempel deutlich annehmen, und dadurch nicht beschädigt werden, sind durch einen Stempel zu bezeichnen.

§. 27. Ein sehr großer Theil von andern Waaren ist durch Stempel auf dem Knoten eines mit der Waare selbst durch eine Schnur in Verbindung gesetzten Bleies kenntlich zu machen.

§. 28. Waaren, welche solche Bezeichnungen nicht zulassen, sind dadurch kenntlich zu machen, daß entweder Proben zurückbehalten werden,

oder daß sie schon in der Fabrikation mit einem bestimmten zu wählenden Zeichen versehen werden, oder daß sie Packerweise in einer beliebigen Größe, welche der Versender den Packeten geben will, sicher versiegelt oder plombirt werden.

§. 29. Dies letztere Mittel ist auch in andern Fällen so oft zulässig, als es der Bequemlichkeit des Versenders gemäß ist.

§. 30. Welches Erkennungsmittel für einen jeden Fabrikanten, nach Maßgabe der Artikel, welche er führt, vorzugweise gelten soll, wird in dem ihm ertheilten Erlaubnißschein, Waaren als zurück zu führende Güter zu erklären, mit bestimmt.

§. 31. Sollte wieder Erwarten ein Fabrikant das hiernach in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen, auch Verfälschungen und Defraudationen entweder selbst begehen, oder andern dazu behülflich seyn, so hat derselbe außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehen den Verlust des Rechts der Zurückbringung seiner Waaren sogleich bei dem ersten Falle verwirkt.

§. 32. Bei der Versendung der Waaren der zweiten Klasse nach auswärtigen Messen, mit der Begünstigung der steuerfreien Rückbringung, kommen die Vorschriften von §. 5. bis 31. in soweit zur Anwendung, als nicht im folgenden ausdrückliche Ausnahmen bestimmt werden.

§. 33. Zu §. 5. Auch Kaufleute und Personen, welche zugleich Fabrikanten und Händler mit Waaren sind,
die

die nicht in ihren eigenen Fabriken gefertigt werden, können die Erlaubniß erhalten.

§. 34. Zu §. 6 bis 10. Die Absendungs- und Ausgangs-Abfertigung kann auch bei einem Unter-Steueramte, wenn dieses näher als das betreffende Haupt-Steueramt gelegen ist, und bei denjenigen Neben-Zoll-ämtern erster Classe, welche an der Straße zum Meßorte liegen, geschehen.

§. 35. Zu §. 20. Die Zurückbringung kann in einer Frist von einem Jahr und einem Monat statt finden.

§. 36. Zu §. 22. bis 30. Bei der Bezeichnung sind mehrere Erleichterungen zulässig, worüber nach Maßgabe der vorkommenden Gegenstände von den Regierungen in den einzelnen Fällen Vorschläge zu machen sind.

Berlin, den 24sten October 1819.

v. Bülow.

v. Klewitz.

Handels-Ministerium.

Finanz-Ministerium.